

Gemeinde Muldestausee

Beschlussantrag Nr.: 285/2016

 öffentlicher Teil

 nichtöffentlicher Teil

Sachbearbeiter:	Frau Böhland	Beteiligtes Fachamt:
Federführende Stelle:	Haupt- und Sozialamt	

Beratungsfolge				
Gremium		Datum	dafür	dagegen
Ortschaftsrat Burgkernitz				
Ortschaftsrat Friedersdorf				
Ortschaftsrat Gossa				
Ortschaftsrat Gröbern				
Ortschaftsrat Krina				
Ortschaftsrat Muldenstein				
Ortschaftsrat Mühlbeck				
Ortschaftsrat Plodda				
Ortschaftsrat Pouch				
Ortschaftsrat Rösa				
Ortschaftsrat Schlaitz				
Ortschaftsrat Schmerz				
Ortschaftsrat Schwemsal				
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Jugend und Sport				
Bau- und Vergabeausschuss				
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	23.11.2016		
Gemeinderat	Beschlussfassung	07.12.2016		

Kurztitel: Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterhauptwahl am 23.10.2016 und der Bürgermeisterstichwahl am 6.11.2016 in der Gemeinde Muldestausee

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee erklärt gemäß § 51 Abs. 1 i.V.m. § 52 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung, dass

- a) die während der Durchführung der Wahl eingebrachten Einwendungen gegen die Wahl gem. § 52 Abs. 1 Ziffer 2 KWG LSA nicht begründet sind. Die Wahl des Bürgermeisters ist gültig.

und/oder

- b) die während der Durchführung der Wahl eingebrachten Einwendungen gegen die Wahl gem. § 52 Abs.1 Ziffer 3 KWG LSA begründet sind, die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl des Bürgermeisters ist gültig.

Begründung des Beschlusses/der Beschlüsse:

Der Gemeinderat kommt zu dieser Entscheidung nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung aller Umstände aus folgenden Gründen:

.....

Erläuterung: Gemäß § 51 Abs. 1 i.V.m. § 52 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entscheidet der Gemeinderat über eingegangene Wahleinsprüche und die Gültigkeit der durchgeführten Wahl.

In dem vorliegenden Fall kann gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 KW LSA der vom Gemeinderat gefasste Beschluss folgenden Inhalt haben:

- (Ziffer 2)
die Einwendungen gegen die Wahl sind nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig. oder
- (Ziffer 3)
die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig. oder
- (Ziffer 4)
die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre.

Die Beschlüsse zu Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 bis 4 sind zu begründen.

Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis in seiner Sitzung am 08.11.2016 geprüft und im Anschluss daran im Amtsblatt (Sonderdruck) am 16.11.2016 bekannt gegeben.

Der gewählte Bewerber wurde über seine Wahl informiert und aufgefordert, die Annahme des Amtes zu bestätigen. Herr Giebler erklärte die Annahme des Wahlamtes.

Wahleinspruch kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erhoben werden. Dies ist bisher nicht erfolgt. Allerdings gab es während der Durchführung der Wahl Einwände, die bei der Prüfung zur Gültigkeit der Wahl Berücksichtigung finden müssen.

1. Verletzung der Chancengleichheit im Wahlkampf

Der Bewerber Ferid Giebler erschien am 26.10.2016 bei einer geschlossenen Seniorenveranstaltung der Bürgermeisterin ohne Einladung und ohne vorherige Abstimmung, um bei der Bewirtung der Gäste gemeinsam mit seiner Ehefrau mitzuwirken. Ob das Erscheinen auf Veranlassung/Einladung von Verwaltungsmitarbeitern erfolgte und damit gegen das Neutralitätsgebot verstoßen wurde, konnte nicht ermittelt werden.

2. Verletzung des Neutralitätsgebotes

Es liegen fünf schriftlich formulierte Einwendungen (siehe Anlagen) zur Benennung der Amtsbezeichnungen einzelner Unterstützer auf einem Wahlflyer des Bewerbers Bodo Werner vor. Zahlreiche weitere Anfragen zur Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise sind telefonisch eingegangen.

Es ist zu prüfen, ob diese Einwendungen begründet sind und wenn ja, ob die Ihnen zugrunde liegenden Tatsachen das Wahlergebnis maßgeblich beeinflusst haben.

weitere Erläuterungen auf Zusatzblatt 3 zur BV 285/2016

Finanzielle Auswirkungen: keine

a) einmalig:

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben):

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Anlagen: Anlage 1: § 51 und § 52 KWG LSA

Anlagen 2 bis 6: Eingebraachte Einwendungen

Anlagen 7 und 8: VG Koblenz- Urteil vom 2.07.2013 - 1 K 62/13. KO, VG Meiningen-Urteil vom 11.08.2009 - 2 K 221/09 Me

Datum und Unterschrift Bürgermeisterin Petra Döring